

SATZUNG
des
MARKTES HINDELANG
über
WERBEANLAGEN

Zum Schutz des Ortsbildes vor unerwünschten Beeinträchtigungen und zur Verbesserung des Erscheinungsbildes des Kurggebietes erlässt der Markt Hindelang aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeverordnung (GO) folgende

SATZUNG ÜBER WERBEANLAGEN

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem vom Marktbauamt im Nov. 2000 gefertigten Lageplan M = 1 : 50.000 , der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Genehmigungspflicht in besonders schutzwürdigen Gebieten

Im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) sind die Einrichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen über die Vorschriften des Art. 63 BayBO hinaus genehmigungspflichtig.

§ 3

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Von der Genehmigungspflicht dieser Satzung sind ausgenommen:

1. flache Haus-, Büro- und Praxisschilder an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m², die nicht an Erkern, Balkonen und Gesimsen, sondern flach an der Wand angebracht werden,
2. ein (1) freistehendes Werbeschild und ein (1) Schaukasten für Gaststätten und Vermietungsbetriebe bis zu einer Größe von 0,75 m² auf dem eigenen Grundstück in der Nähe der Stätte der Leistung,
3. eine (1) Werbefahne je Gaststätte bzw. Gewerbe- oder Industriebetrieb,
4. weiße nicht blinkende Fassadenbeleuchtung sowie farbige nicht blinkende Lichtergirlanden für Biergärten im Sommerbetrieb,
5. Plakatanschläge an Gebäuden im Innerortsbereich.

§ 4

Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen an Einfriedungen, Zäunen und Städeln,
2. dauernd zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge, Anhänger usw.,
3. Werbeanlagen an Lichtmasten, Verkehrszeichen, Straßenlaternen, Umformerstationen, Kabelverteilerkästen und ähnlichen Einrichtungen,
4. Werbeanlagen an Bäumen, Böschungen, Brücken,
5. Werbeanlagen an Kunst- und Baudenkmalern sowie im Bereich von Bau-Ensembles im Sinne des Denkmalschutzes,
6. Werbeanlagen auf oder an Dächern und Dachgesimsen,
7. Zettel- und Plakatanschläge, soweit sie nicht an den hierfür genehmigten Anschlagtafeln oder an Gebäuden im Innerortsbereich angebracht werden,
8. die Verwendung von grellen Leuchtfarben und die Verwendung mehrerer nicht harmonisierender Farbtöne,
9. farbige und grelle Lichtwerbung im Außenbereich und an Ortsrändern, soweit sie störend in die freie Landschaft wirkt,
10. Farbige oder blinkende Werbeanlagen als Abgrenzung der Umrisse von Gebäuden oder bestimmten Architekturteilen eines Gebäudes,
11. Laserlichterzeuger,
12. mehr als eine Fahne mit Werbeaufdruck pro Gaststätte oder Gewerbebetrieb.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Werbeanlagen müssen nach Größe, Form, Werkstoff, Farbe und Anbringungsort klar gestaltet und werkgerecht durchgebildet sein, sich der Architektur des Bauwerkes sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild harmonisch anpassen. Sie dürfen nur an der Stätte der Leistung oder an den dafür durch den Markt Hindelang besonders bestimmten oder zugelassenen Standorten angebracht werden.
- 2) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss, höchstens jedoch auf den Bereich bis zur Unterkante Fenster im 1.Obergeschoss des Bauwerks, zu begrenzen. In der Breite dürfen Transparente nicht mehr als 2/3 der Frontbreite des Gebäudes einnehmen.
- 3) Die regellose Anbringung oder Aufstellung von Werbeanlagen sowie eine Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen ist unzulässig.

- 4) Ausleger dürfen höchstens 0,80 m vom Gebäude abstehen und nicht höher als 0,50 m sein. Die Mindestdurchgangshöhe über Gehsteigen muss 2,60 m betragen, wobei die Vorderkante des Nasenschildes mindestens 0,60 m vom straßenseitigen Rand des Gehsteiges entfernt sein muss.

§ 6

Besondere Anforderungen an Warenautomaten und Schaukästen

Warenautomaten und Schaukästen dürfen an Gebäuden nur so angebracht werden, dass sie die Gebäudeflucht an keiner Stelle überschreiten. An Zäunen sind sie grundsätzlich nicht zulässig.

Ist die Anbringung in dieser Weise nicht möglich, so können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich der Automat oder Schaukasten der Gebäudefassade einwandfrei einfügt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichem Straßengrund nicht behindert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern des Gebäudes optisch klar erkennbar bleibt.

§ 7

Abweichungen

Der Markt Hindelang kann Abweichungen von dieser Satzung zulassen, wenn durch die beabsichtigte Werbeanlage infolge der besonderen Umstände des Einzelfalls das durch diese Satzung besonders geschützte Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 1 Mio. DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen unter Verstoß gegen § 4 anbringt,
2. gegen die Gestaltungsvorschriften der §§ 5 und 6 verstößt.

§ 9

Inkrafttreten

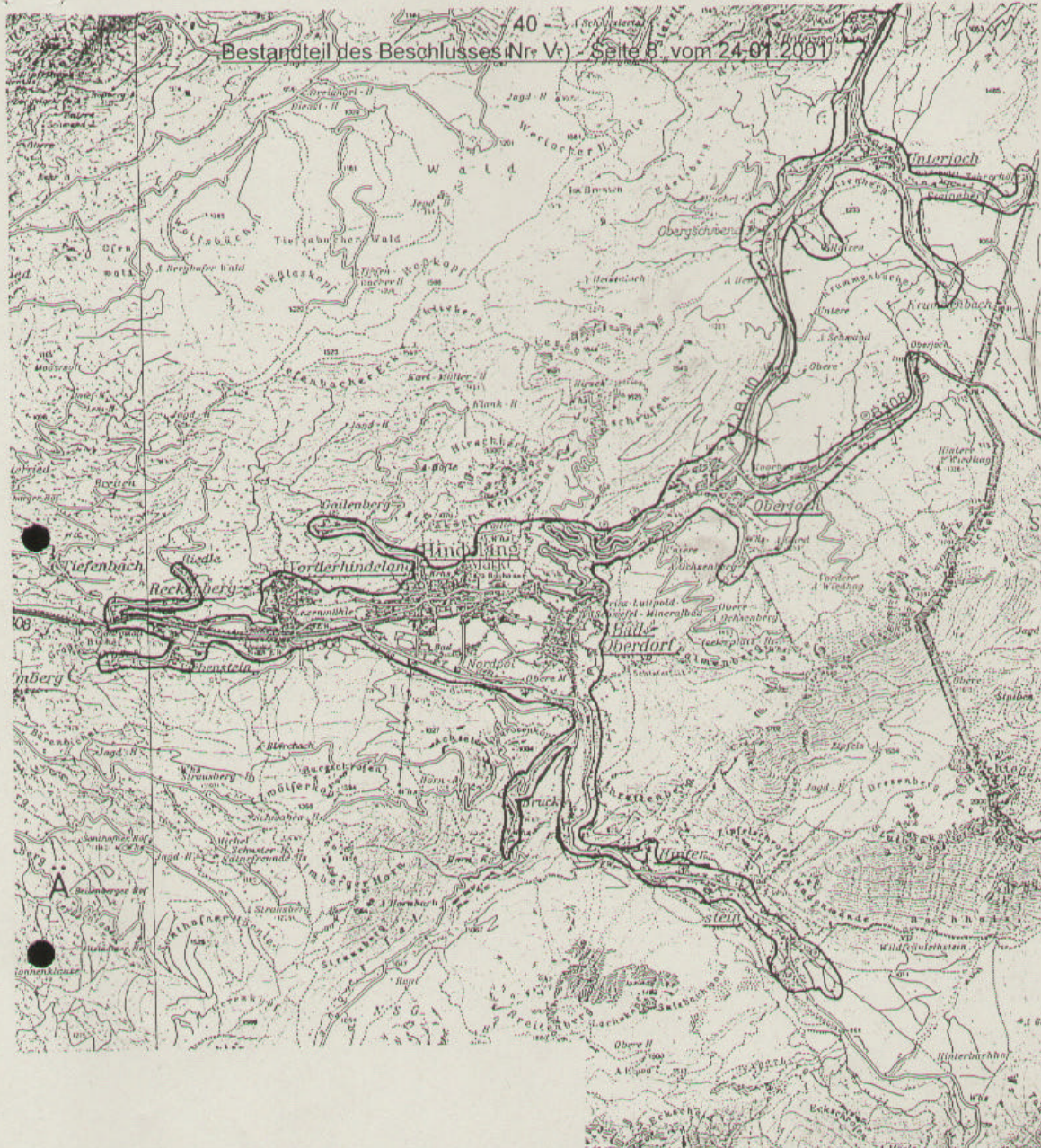
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Hindelang über Werbeanlagen vom 02. Mai 1989 außer Kraft.

Hindelang,

MARKT HINDELANG

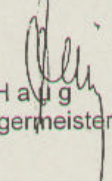
Roman Haug
1. Bürgermeister

Bestandteil des Beschlusses (Nr. V) - Seite 8, vom 24.01.2001



Bestandteil der Satzung des Marktes Hindelang über Werbeanlagen vom 25.01.2001

Hindelang, 25.01.2001


Haug
1. Bürgermeister



Werbegesetz neu

Geltungsbereich

M 1: 5000

14.11.2000

AS.